

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik	01.12.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	14.12.2016	Entscheidung	Ö

Franz Baur/14.11.2016

gez. Dezernent / Datum

**Fortschreibung des Deponiebewirtschaftungskonzepts Inertstoffdeponie
Gutenfurt ab dem Jahr 2018**

I. Beschlussentwurf:

Der Betrieb der Inertstoffdeponie Gutenfurt erfolgt entsprechend der vorgestellten Verfüll-Variante 2.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit anderen Anlagebetreibern in Baden-Württemberg über Kontingente bzw. Kooperationen ab dem Jahr 2021 zu verhandeln.

II. Sachverhalt

II.1 Ausgangslage

Die Tochterfirma REAG betreibt die Inertstoffdeponie Gutenfurt seit 2005 gewinnorientiert und hat an den Landkreis jährlich ca. 850.000 € Mietzins für die Deponienutzung abgeführt. Diese Strategie hat aber dazu geführt, dass das Deponierestvolumen von 500.000 Tonnen im Jahr 2010 auf ca. 170.000 Tonnen Ende des Jahres 2016 geschrumpft ist. (vgl. Anlage 1)

Bereits in den Jahren 2011 und 2015 haben sich der Ausschuss für Umwelt und Technik sowie der Kreistag mit der weiteren Verfüllstrategie bzw. mit einer Reduzierung der jährlichen Einbaumengen befasst, um die Laufzeit der Deponie zu verlängern.

Die bisher gefassten Beschlüsse beinhalten:

- ✓ eine Reduzierung der jährlichen Einbaumengen von 60.000 Jahrestonnen auf ca. 45.000 Tonnen in den Jahren 2016/2017
- ✓ eine weitere Reduzierung der Einbaumengen ab 2018 auf 21.000 Tonnen

Nachdem die Liefervereinbarungen mit den ausländischen Kunden ca. 12 Monate im Voraus abgeschlossen werden, ist im Jahr 2016 zu entscheiden, ob diese Verfüllstrategie weiterhin verfolgt wird.

II.2 Rechtslage

Im Landesabfallgesetz für Baden-Württemberg ist eine 10-jährige Entsorgungssicherheit gefordert, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufzeigen müssen. Dies ist möglich durch

- dem Betrieb von eigenen Entsorgungsanlagen/Inertstoffdeponien
- oder über Kontingente/Kooperationen mit anderen Anlagenbetreibern in Baden-Württemberg.

Derzeit sieht das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde aber davon ab, für den Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit einen rechtsverbindlichen Kooperationsvertrag zur verlangen. Das Ministerium geht bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, dass die erforderlichen Entsorgungsleistungen am Markt bereitgestellt werden. (s. Anlage 2 , Seite 5)

Nach Abschluss der Deponierung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Anlage entsprechend den umfangreichen Regelungen der DeponieVO stillzulegen und zu rekultivieren.

II.3 Landesweite Entsorgungssituation

Die Deponiesituation in Baden-Württemberg ist in der **Anlage 2** (Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle- eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg) dargestellt.

Aus dem Eckpunktepapier des Landkreistags Baden-Württemberg Stand 13.10.2016 geht hervor, dass die Gesamtsituation in Baden-Württemberg derzeit zwar ausreichend ist, die Deponiekapazitäten aber letztlich durch das Engagement einiger weniger Deponiebetreiber sichergestellt werden. Schränkt einer dieser Deponiebetreiber sein Entsorgungsangebot ein, könnte dies die derzeitige „sichere“ Entsorgungssituation massiv beeinträchtigen.

II.4 Auswirkungen der in der Anlage 1 dargestellten Verfüll-Varianten

In der **Anlage 1** bzw. in der nachstehenden Übersicht sind 4 Einbauvarianten dargestellt, deren Auswirkungen im Folgenden monetär, einbautechnisch und unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit näher beleuchtet werden. Dabei stehen betriebswirtschaftliche Überlegungen bzw. das Unternehmensziel des Deponiebetreibers „Gewinnmaximierung“ grundsätzlich im Widerspruch zur Entsorgungssicherheit, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen darlegen muss.

Die Restvolumenermittlung der Deponie Gutenfurt basiert auf einer photogrammetrischen Vermessung. Diese Vermessung findet jährlich zum Jahresende statt. Das zum 31.12.2016 vorab prognostizierte Restvolumen der Deponie Gutenfurt beträgt noch 106.000 cbm. Dies entspricht bei einem Umrechnungsfaktor von 1,6 t/cbm (= mittlere Dichte) noch einer Restverfüllmenge von ca. 170.000 Tonnen zum 31.12.2016.

Derzeit werden jährlich ca. 45.000 Jahrestonnen in die Deponie Gutenfurt eingebracht, so dass bei gleichbleibender Verfüllung das Deponievolumen bereits im Oktober 2020 aufgebraucht wäre.

Der Landkreis müsste also relativ schnell eine „Anschlusslösung“ finden bzw. Kooperationen mit anderen Deponieanlagenbetreibern eingehen. Dies kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Variante	Jährliche Verfüllmenge*	Deponierungs-Ende*	betriebstechnische Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis
Variante 1	45.000 t	Oktober 2020	Personal und Maschinenausstattung wie bisher	Mietzinszahlung an Landkreis jährlich ca. 850.000 €
Variante 2	Im Jahr 2017 : 45.000 t ab dem Jahr 2018 : 21.000 t	Dezember 2023	Wegfall des Auslandsgeschäfts ab 2018 Einsparung Personal u. Maschinen ca. 50.000 € pro Jahr	Mietzinszahlung an den Landkreis würde aufgrund des bisherigen Vertrags ab 2018 auf 21.000 € reduziert
Variante 3	Im Jahr 2017 45.000 t ab dem Jahr 2018 : 10.000 t	Juni 2030 hohe Entsorgungssicherheit	Wegfall des Auslandsgeschäfts ab 2018 Wegfall der Schlackedeponierung ab 2018 Einsparung Personal und Maschinen jährlich ca. 120.000 € Durch die nicht mehr homogene Deponieoberfläche wird Modellierung der Deponieoberfläche schwieriger	Mietzinszahlung an den Landkreis ab 2018: 10.000 € pro Jahr (1 €/t) Finanzieller Kostenausgleich des Landkreises an die REAG notwendig, da Fixkosten nicht mehr gedeckt sind – jährliches Defizit ca. 270.000 €

Variante	Jährliche Verfüllmenge*	Deponierungs- Ende**	Betriebstechnische Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen auf den Land- kreis
Variante 3			Minimierungsgebot Sickerwasser kann nicht eingehalten wer- den	
Variante 4	Im Jahr 2017 : 45.000 t ab dem Jahr 2018- 2020 21.000 t ab Jahr 2021 10.000 t	Ende 2026/Anfang 2027 10-jährige Entsorgungs- Sicherheit ist gegeben	Siehe Variante 2 2018 - 2020 Siehe Variante 3 ab 2021	Siehe Variante 2 2018 bis 2020 siehe Variante 3 ab 2021

* Die jährliche Verfüllmenge stellt für den Teil der vom öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu erfüllenden Annahmeverpflichtung nur eine grobe Schätzung dar. Die tatsächliche Menge kann davon abweichen.

** Die Deponielaufzeit ergibt sich aus der Verfüllmenge, die für den öRE nur groß geschätzt werden kann.

Variante 1 und 2 haben den Vorteil, dass die Modellierung des Deponiekörpers unter Mitverwendung der Müllfenschlacke stattfinden könnte. Dies bedeutet eine homogenere Deponieoberfläche und eine deutlich bessere Basis für die spätere Herstellung eines Deponieoberflächenabdichtungssystems und damit ggf. eine spätere Kosten- u. Bauzeitersparnis.

Bei **Variante 3** kommen diese Vorteile der Variante 2 nicht zum Tragen, weil die 10.000 Tonnen Einbaumenge ein Konglomerat verschiedener Abfallqualitäten sein wird, das ggf. einen maschinellen Mehraufwand im Einbau erforderlich macht. Insofern bieten die Varianten 1 und 2 eine bessere Homogenität der Deponieoberfläche und ggf. eine höhere Standsicherheit des Bauwerks.

Variante 3 – Das Minimierungsgebot für Sickerwasserneubildung kann nur bedingt eingehalten werden, da die Folienzwischenabdichtung zur Minimierung von Sickerwasser nur auf betrieblich nicht benötigte Flächen aufgebracht werden kann. Die Varianten 1 und 2 sind bezüglich Sickerwasserminimierung im Vorteil. Durch die lange Laufzeit wird der Stilllegungstermin weit in die Zukunft verlegt. In dieser Zeit könnte der Gesetzgeber ggf. eine Verschärfung der Vorschriften über die Oberflächenabdichtung vornehmen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Oberflächenabdichtung gegenüber dem aktuellen Stand erheblich teurer wird.

Variante 4 – wäre ein Kompromiss zwischen Variante 2 und Variante 3 mit Einhaltung der 10-jährigen Entsorgungssicherheit.

Die Einbaumenge wird sukzessive heruntergefahren und im Jahr 2021 nochmals halbiert. Durch diese weitere Reduzierung kann die Laufzeit gegenüber der Variante 2 nochmals um 3-4 Jahre „gestreckt „ werden.

Zumindest in den Jahren 2018 und 2020 könnte noch Schlacke eingebaut werden, was sich betriebstechnisch positiv auswirken würde. Auch finanziell würde der

Landkreis bei Variante 4 besser fahren als bei Variante 3. In den Jahren 2018- 2020 könnte die REAG aufgrund der Schlackeentgelte ohne finanzielle Unterstützung des Landkreises „überleben“. Ein Defizitausgleich durch den Landkreis ist nicht erforderlich.

III. Finanzielle Auswirkungen:

III .1. Die weitere Verfüllstrategie des Landkreises für die Inertstoffdeponie Gutenfurt hat finanzielle Auswirkungen

- direkt auf den **Landkreis**
 - nur geringe Mietzahlung bei einer Reduzierung der Inertstoffmenge \leq 21.000 Tonnen (nach bisherigem Vertrag 1 €/t))
 - ggf. Ausgleich des Defizits in Höhe von ca. 270.000 € bei Variante 3 ab 2018
 - Deponierungsende / Zeitpunkt der Verwendung der Rücklage für die Oberflächenabdichtung (= Liquiditätsabfluss Kreiskasse)

- auf die Tochterfirma **REAG** als Betreiber der Deponie
Die finanziellen Auswirkungen bei der REAG werden im 5-jährigen Finanzplan der REAG dargestellt. (Aufsichtsratssitzung)

Bei allen Berechnungen wird dabei von der derzeitigen Vertragslage ausgegangen. Zu der Mietzinszahlung der REAG an den Landkreis ist derzeit in § 7 Abs. 1 des Vertrags über die Vermietung und den Betrieb der Deponie Gutenfurt folgendes geregelt :

- Mietzins bis 21.000 Tonnen /Jahr : 1 € je Tonne
- Mietzins bei Menge über 21.000 Tonnen/Jahr : 35 € je Tonne

Dies bedeutet, dass bei einer Mengenreduzierung auf 21.000 Jahrestonnen zunächst vor allem der Landkreis finanzielle Einbußen erleidet. Bei einer weiteren Mengenreduzierung auf 10.000 Jahrestonnen verändert sich dann auch das Finanzgefüge innerhalb der REAG erheblich.

Die REAG kann bei einer Einbaumenge von 21.000 Jahrestonnen den vertraglich vereinbarten Mietzins mit 1 € pro Tonne an den Landkreis abführen und noch einen Jahresüberschuss mit ca. 28.000 € erwirtschaften.

Bei einer weiteren Mengenreduzierung auf 10.000 Jahrestonnen kann die REAG die Fix- und Vorhaltekosten nicht mehr vollständig abdecken. Trotz Einsparungen beim Personal und beim Maschinenpark ergibt sich ein jährliches Defizit in Höhe von ca. 270.000 €. Dieses Defizit müsste vom Landkreis ausgeglichen werden, da die REAG als GmbH zur „Gewinnerzielung“ angehalten ist.

III.2. Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt Abfall

Bei einer Verminderung der Einnahmen von 850.000 € auf 21.000 € jährlich bedeutet dies eine Erhöhung der Gebühr je Behälter um 8 €/Jahr.

Bei einer Verminderung der Einnahmen von 850.000 € und eines Defizitausgleichs bei der REAG von 270.000 € (Differenz gesamt 1,12 Mio. €) jährlich bedeutet dies eine Erhöhung der Gebühr je Behälter um 10,80 €/Jahr.

gez. (Name / (Datum)

IV. Gesamtabwägung der Varianten aus Sicht der Verwaltung:

IV.1 Varianten die Ausscheiden

Variante 3:

Variante 3 scheidet aus Sicht der Verwaltung aus, da dies eine Kündigung der Schlackeanlieferung des ZAK im Jahr 2017 bedingen würde. Grundlage der Gespräche für die aktuell verhandelten Vertragsanpassungen mit dem ZAK war, dass die Schlacke noch bis zum Jahr 2020 angenommen und in Gutenfurt deponiert wird.

IV.2 Bedingt geeignete Varianten

Variante 1

Die Variante 1 stellt die betriebswirtschaftlich und einbautechnisch beste Variante dar. Diese Variante hat keine Auswirkungen auf den Gebührenzahler.

Der wesentlichste Nachteil dieser Variante ist die sehr kurze Restlaufzeit. Der regionalen Bauwirtschaft würde bei Variante 1 ab 2021 keine Inertstoffdeponie mehr zur Verfügung stehen. Die Verwaltung empfiehlt daher, weiterhin auf die kurzfristige Verfüllung der Deponie zu verzichten.

IV.3 Varianten in der engeren Auswahl

Varianten 2 und 4

Kernpunkt der Varianten 2 und 4 ist die Verlängerung der Deponielaufzeit über das Jahr 2020 hinaus.

Der gewichtigste Vorteil der Variante 2 gegenüber der Variante 4 liegt in der Möglichkeit zur Herstellung einer homogenen Deponieoberfläche mit der Schlacke des ZAK als Vorbereitung zur Rekultivierung. Die zusätzliche Verlängerung der Deponielaufzeit bei Variante 4 wird u.U. „teuer erkauff“.

In beiden Fällen zahlt die Rechnung für die Laufzeitverlängerung der Gebührenzahler. Sofern keine weiteren Einsparpotentiale in der Abfallentsorgung gefunden werden, bewirkt der Einnahmeausfall bei den Pachtzahlungen der REAG einen Erhebungsbedarf in der Grundgebühr von 8 bis 10,80 €/a/Behälter (unabhängig von der Behältergröße).

Derzeit sieht das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde davon ab, für den Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit einen rechtsverbindlichen Kooperationsvertrag zu verlangen. Wie lange diese Regelung gilt, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die Entsorgungskapazitäten im Land entwickeln. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass das Jahr 2017 genutzt wird, um mit aufnahmefähigen und aufnahmebereiten Anlagebetreibern in Baden-Württemberg Verhandlungen über Lieferkontingente bzw. Kooperationen zu verhandeln.

Bei der Weiterverfolgung der Variante 4 stellt sich zudem die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, die Deponiebewirtschaftung durch die REAG ab dem Jahr 2021 zu beenden. Die REAG hat bislang die Strategie „Marge vor Menge“ gefahren. D.h. es wurden zu den am Markt höchstmöglichst erzielbaren Preisen die Inertstoffe zur Deponierung übernommen. Mit den Erlösen aus den Geschäften konnten die Betriebskosten der Deponie und eine Pachtzahlung an den Landkreis erwirtschaftet werden. Bei einer Reduzierung der beabsichtigten Einbaumenge auf 10.000 to/a wird dies wie oben dargestellt nicht mehr möglich sein. Mit einer Rückführung auf den Landkreis als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger könnte dieser seiner Annahmeverpflichtung nachkommen und dafür kostendeckende Gebühren für die Inertstoffe erheben. Aufgrund der hohen Vorhaltekosten bei geringen Einbaumengen wäre damit vermutlich ein sprunghafter Anstieg der Entsorgungskosten für Inertstoffe auf der Deponie verbunden. Weiterhin ergeben sich bei einer Betriebsaufgabe durch die REAG einige steuerrechtlich komplexe Fragestellungen, da die REAG wesentliche Anlageteile unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs errichtet hat.

Die abschließende Entscheidung zwischen den Varianten 2 und 4 muss bis zum 30.06.2020 getroffen werden. Zu diesem Zeitpunkt muss die Schlackeanlieferung gegenüber dem ZAK gekündigt werden, wenn ab dem Jahr 2021 diese nicht mehr angenommen werden soll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst die Verfüllstrategie Variante 2 weiter zu verfolgen. Nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse zu Entsorgungswege außerhalb des Landkreises kann in Anbetracht der Alternativen zur eigenen Deponie diese Entscheidung nochmals hinterfragt und korrigiert werden.

Die Geschäftsführung der REAG hat die mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage der Variante 2 aufgestellt und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0204-2016

Anlage 2 zu 0204 -2016